



## **Anfragenbeantwortung**

26. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2017

### **6.5. Regelung Radweg Heinrich-Zille-Straße**

**Herr F. Thier** führt zur Verkehrssituation in der Heinrich-Zille-Straße aus, dass die Beschilderung für den Radfahrverkehr entfernt wurde. Biegt man aus der Heinrich-Zille-Straße in die Straße des Friedens ein, ist das Schild wieder vorhanden und der Radfahrer ist angewiesen, den Radweg zu benutzen. Er fragt nach den Regelungen zur zweifarbigen Markierung des Rad-/Gehweges, ob der Radfahrer ihn nutzen muss oder kann.

Die Antwort wird nachgereicht, so **Frau Herzog-von der Heide**.

Antwort der Verwaltung – Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt:

Im Mai 2013 wurde mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Polizei, einem Vertreter des ADFC eine Radverkehrsschau durchgeführt. Vor Ort wurden die vorhandenen Radwege in der Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde auf die richtige Beschilderung überprüft. Grundlage für die Überprüfung ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die Radwegebeschilderung zur Benutzungspflicht innerhalb der Ortschaften. Nach diesem Urteil können vorhandene, baulich erkennbare Radwege ohne Beschilderung bleiben.

Bei der Vor-Ort-Überprüfung wurde festgelegt, dass die Beschilderungen getrennter Rad-Gehwege in der Straße Zum Freibad, in der Gottower Straße und in der **Heinrich-Zille-Straße** beräumt werden kann. Es ist bei diesen Anlagen durch die farbliche Trennung der Streifen deutlich erkennbar, dass der Radfahrer eine Fläche des Gehweges nutzen kann.

In beiden Fällen (ohne Verkehrszeichen und mit Zusatzzeichen Radfahrer frei) kann der Fahrradfahrer frei entscheiden, ob er die angebotene Fläche auf den Nebenanlagen oder die Fahrbahn nutzt.

In der Straße des Friedens besteht auf Grund der Beschilderung eine Benutzungspflicht des Radweges.

i. A. Schmeier  
Amtsleiter

Verteiler: Stadtverordnete, BM,10,11,13,14,20,32,60,61,66,68,80,PR,OV,SF